

Sitzung vom 27. Februar 2002

281. Anfrage (Obere Altersgrenze bei den Studien- und Werkbeiträgen für bildende Kunst)

Die Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, haben am 17. Dezember 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat gewährt im Bereich der bildenden Künste Förderungsbeiträge für die Ausführung grösserer Arbeiten. Bewerben können sich Künstlerinnen und Künstler, die weniger als 40 Jahre alt sind und seit mindestens fünf Jahren im Kanton Zürich wohnen.

Die Förderungsbeiträge für bildende Künstlerinnen und Künstler tragen nicht unwesentlich dazu bei, dass das kulturelle und künstlerische Schaffen im Kanton Zürich gepflegt und ausgeübt werden kann. Die Beiträge sind zu begrüssen. Hingegen wird heute bereits in vielen anderen Bereichen anerkannt, dass eine fixe Altersgrenze für Förderbeiträge kaum mehr den Lebens-, Arbeits- und Betreuungsbiographien vieler Einwohnerinnen und Einwohner gerecht wird. Gerade im Bereich der bildenden Künste finden viele ihren Einstieg erst nach einer anderweitigen langjährigen beruflichen und/oder familiären Phase.

Wir fragen den Regierungsrat daher an:

Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Heraufsetzung respektive Aufhebung der Altersgrenze dieser Förderungsbeiträge einzusetzen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Für die jährliche Vergabe der kantonalen Studien- und Werkbeiträge im Bereich der bildenden Kunst wird jeweils ein öffentlicher Wettbewerb durchgeführt. Die vom Regierungsrat gewählte fünfköpfige Arbeitsgruppe für bildende Kunst der Kulturförderungskommission prüft die Gesuche und die vorgelegten Werkproben anlässlich der Jurierung. Auf Grund ihrer Vorschläge entscheidet der Regierungsrat über die Ausrichtung der Beiträge. Er stützt sich dabei auf §8 Abs. 1 in Verbindung mit §11a Abs. 1 der Kulturförderungsverordnung (LS 440.11). Von den über 100 Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Regel rund 15 ausgezeichnet. Die Beitragshöhe liegt in den letzten Jahren bei je Fr. 15000.

Die Wettbewerbsbedingungen sind von der Arbeitsgruppe für bildende Kunst festgelegt worden. Es handelt sich um Richtlinien, die bei der Ausschreibung immer wieder bekannt gemacht werden und auch auf dem Anmeldeformular abgedruckt sind. Danach ist am Wettbewerb teilnahmeberechtigt, wer weniger als 40 Jahre alt ist und seit mindestens fünf Jahren im Kanton Zürich wohnt. Ausnahmsweise können Werkbeiträge älteren Kunstschaaffenden zur Verwirklichung eines besonderen Projekts gewährt werden. Der Förderungsbeitrag wird insgesamt höchstens dreimal an die gleiche Person ausgerichtet. Wer sich in drei aufeinander folgenden Jahren erfolglos um einen Beitrag beworben hat, ist für die nächsten zwei Jahre von der Teilnahme ausgeschlossen.

2. Der Bund und die Stadt Zürich veranstalten für die Vergabe ihrer Kunststipendien ebenfalls einen Wettbewerb. Auch dort ist die Altersgrenze bei 40 Jahren angesetzt. Dabei kennt der Bund diese Bedingung am längsten. Der Kanton Zürich ist ihm Ende der Siebzigerjahre gefolgt. Ende der Achtzigerjahre hat die Stadt Zürich die Altersgrenze von 35 auf 40 Jahre erhöht. Mit der Anpassung sollten insbesondere die Chancen der Frauen verbessert werden, die bei ihrer künstlerischen Betätigung auf die familiäre Situation Rücksicht nehmen müssen.

Die Kunststipendien erfüllen eine wichtige Anschubfunktion im Kunstbetrieb. Sie erleichtern es den Kunstschaaffenden, sich einen Leistungsausweis zu erarbeiten und damit spä-

ter bei Galerien und Museen Aufnahme zu finden. In finanziellen Schwierigkeiten befinden sich vor allem die jungen Kunstschaaffenden, die noch keinen Namen haben und keine grösseren Werke vorweisen können. Sie sind auch im Nachteil, wenn sie beim Wettbewerb mit ihren reiferen Kolleginnen und Kollegen in Konkurrenz treten müssen. Nach den Bedingungen des Kantons Zürich gilt die Altersgrenze zwar nicht absolut. In der Praxis ist aber das Interesse von älteren Personen an kantonalen Kunststipendien gering. Bei der Zulassung zum Wettbewerb bereitete das Kriterium des Alters in den letzten Jahren keine nennenswerten Schwierigkeiten.

3. Anlässlich des jährlichen Kunstwettbewerbs werden zusätzlich zwei sechsmonatige Aufenthalte im Atelier des Kantons Zürich in der Cité Internationale des Arts in Paris vergeben. Dafür ist eine separate Anmeldung erforderlich. Insofern wird lediglich ein wenigstens fünf jähriger Wohnsitz im Kanton Zürich verlangt. Eine obere Altersgrenze ist, gleich wie für die Ateliers der Stadt Zürich, nicht vorgesehen. Die Arbeitsgruppe für bildende Kunst schlägt die beiden Gäste vor. Der Entscheid liegt bei der Direktion der Justiz und des Innern. Der Aufenthalt im kantonalen Atelier ermöglicht auch älteren Kunstschaaffenden eine längere künstlerische Schaffensperiode.

Darüber hinaus fördert der Kanton den Bereich der bildenden Kunst durch den Ankauf von Werken lebender Zürcher Künstlerinnen und Künstler zu Lasten des Kunstcredits. Zuständig ist dafür die Direktion der Justiz und des Innern, das Vorschlagsrecht liegt wiederum bei der Arbeitsgruppe für bildende Kunst. Einschränkungen hinsichtlich des Alters gibt es nicht. Die Ankäufe erfolgen in der Regel anlässlich von öffentlichen Verkaufsausstellungen und sind unabhängig von der früheren Gewährung eines Kunststipendiums. Auch auf diesem Weg können Kunstschaaffende über die Altersgrenze von 40 Jahren hinaus wirksam unterstützt werden.

Aus diesen Gründen besteht angesichts der ohnehin knappen Mittel für die Kulturförderung kein Anlass zur Heraufsetzung oder Abschaffung der Altersgrenze.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Kulturförderungskommission sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi